

Der Senator für Finanzen

Handlungshilfe zur Verordnung zur Gestaltung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BremBGG) (Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD)

Vorbemerkung:

Der Senat hat am 18. Dezember 2003 das von der Bürgerschaft beschlossene BremBGG verkündet. Im § 11 Absatz 2 wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen darüber zu treffen, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise Dokumente Blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

Die Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD wurde inzwischen vom Senat verabschiedet. Details wurden nicht in der Verordnung geregelt, sondern in dieser Handlungshilfe, die von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung der in § 12 Absatz 4 anerkannten Verbände entwickelt wurde, da diese leichter und schneller geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

Um den blinden und sehbehinderten Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der bremischen Verwaltung zu erleichtern, sollen von den Dienststellenleitungen bei Bedarf kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Anlaufstellen für diesen Personenkreis benannt werden. Außerdem wird der barrierefreie Zugang durch ein Wegweisungssystem ermöglicht/erleichtert. Nach Möglichkeit werden geeignete Räumlichkeiten für die Betreuung der blinden und sehbehinderten Menschen bereitgestellt.

Zu § 1:

Die Verordnung gilt nicht für Gerichtsverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfahren. Gerichte fallen dann unter die Verordnung, sofern sie nicht rechtsprechende Tätigkeiten ausführen.

Zu § 2:

Die Aufzählung ist abschließend. Bescheide umfassen auch Mitteilungen und Auskünfte (im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe von § 1). Nicht umfasst sind insbesondere Merkblätter, Informationsbroschüren und sonstige Schriftstücke, es sei denn, sie sind Anlage im Sinne dieser Vorschrift.

Zu § 3:

Absatz 1:

Als akustische Form der Zugänglichmachung kommen insbesondere das Auflesen auf handelsübliche Tonträger oder durch Einsatz eines Text-zu-Sprache-

Moduls vollsynthetisch erzeugte Sprachausgabeträger (z.B. CDs) in Betracht.

In mündlicher Form können die Dokumente insbesondere durch einen Vorleser unmittelbar oder telefonisch zugänglich gemacht werden. Umfangreiche Vordrucke, die von der blinden oder sehbehinderten Person in verschiedenen Feldern ausgefüllt werden sollten, sind für das Vorlesen regelmäßig nicht geeignet. Zu beachten ist, dass eine neue Seite mit einem Signalton oder in anderer Weise angekündigt wird.

Soweit möglich sollten Hinweisrubriken vorgesehen werden, die es blinden und sehbehinderten Menschen erleichtern, mit der Behörde Kontakt aufzunehmen (z. B. anzukreuzendes Feld für den Antrag auf Bereitstellung der Dokumente bzw. Aufdruck einer Telefonnummer, unter der die gewünschte Form der Zugänglichmachung mitgeteilt werden kann). Die Amtssprache ist deutsch. Dieser Grundsatz bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Absatz 2:

Besondere Aufmerksamkeit ist der Schriftgröße, der Schriftdekoration (z.B. kursiv, schattiert) und der Schriftart zu widmen. Hier sollte Folgendes beachtet werden:

- Im Regelfall ist mindestens Schriftgröße 14 zu wählen.
- Statt Serifenschriften (wie Times New Roman) sind serifenlose Schriften (z.B. Arial) zu benutzen.
- Ggf. kommt auch eine Vergrößerung des Dokuments (z. B. durch Vergrößerungskopierer) in Betracht.
- Handschriften und gedruckte Schreibschriften sind zu vermeiden.
- Die Dokumente sind kontrastreich zu gestalten; diese Anforderung ist insbesondere dann erfüllt, wenn Dokumente auf weißem, nicht reflektierendem Papier mit schwarzer Schrift geschrieben sind.
- Die Dokumente sollen in einen handelsüblichen Personalcomputer (mit Braillezeile und Sprachausgabe) übertragen und in eine Textdatei umgewandelt werden können.
- Auszufüllende Felder sollen möglichst nicht grau hinterlegt werden.
- Auf die Verwendung von Farben (insbesondere solchen mit wenig Helligkeitskontrasten, wie z. B. rot auf orange) sollte verzichtet werden.
- Das Papier muss eine ausreichend hohe Druckqualität aufweisen; insbesondere (mehrfach) gefaxte oder kopierte Dokumente weisen regelmäßig keine ausreichende Druckqualität auf.

Soweit möglich muss diesen Anforderungen auch für Informationen außerhalb des Textkörpers (z. B. Adressangaben, Telefonnummern, Kontonummern, Mailadressen) genügt werden.

Zu § 4:

Für die Rechtswirkungen eines Dokuments ist grundsätzlich das Schwarzschriftdokument maßgebend. Dieses muss der blinden oder sehbehinderten Person bekannt gegeben werden, damit sein Inhalt Rechtswirksamkeit erlangt. Vorschriften über Fristen, Termine, Form, Bekanntgabe und Zustellung der Dokumente bleiben daher von dieser Verordnung unberührt. Das Doku-

ment, das zugänglich gemacht wird, kann gleichzeitig auch schon die Voraussetzungen für die Bekanntgabe erfüllen. Dann ist das Dokument, das der Bekanntgabe dient, identisch mit demjenigen, das der Zugänglichmachung dient.

Die Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis seitens der Berechtigten können im Rahmen der geltenden Regeln und der Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand korrigiert werden. Die Berechtigten sind auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Die Verordnung betrifft nur die Dokumente, die die Behörde den Berechtigten bekannt gibt; Dokumente blinder und sehbehinderter Menschen an die Behörden müssen daher den allgemeingültigen Formerfordernissen genügen.

Zu § 5:

Absatz 1:

Die Berechtigten haben ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Formen der Zugänglichmachung. Die verschiedenen Formen sind dem Berechtigten vorzustellen und zu erläutern. Das Wahlrecht beinhaltet auch die Entscheidungsmöglichkeit zwischen der Braille-Blindenvollschrift und der Braille-Blindenkurzschrift.

Das Wahlrecht schließt das Recht ein, die Wahlentscheidung jederzeit zu widerrufen, wenn hierfür ein sachlicher Grund geltend gemacht wird.

Absatz 2:

Wann eine Mitteilung „rechtzeitig“ erfolgt, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Hat die Behörde keine Frist gesetzt, hat die Mitteilung innerhalb eines Zeitraums zu erfolgen, in dem die Behörde bei objektiver Betrachtung der konkreten Umstände mit einer Mitteilung rechnen durfte; dies ist etwa der Fall wenn - für die Berechtigten erkennbar - andernfalls eine nicht unerhebliche Verzögerung eintreten würde.

Bei der Entscheidung darüber, ob die von der blinden oder sehbehinderten Person gewählte Form der Zugänglichmachung nach Satz 3 als ungeeignet zurückgewiesen wird, sind die von der behinderten Person geltend gemachten Interessen an der von ihr gewählten Form der Zugänglichmachung angemessen zu berücksichtigen.

Die Art der Behinderung und die konkret gewählte Form der Zugänglichmachung können nur für das laufende Verwaltungsverfahren von Amts wegen berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung in allen künftigen Verwaltungsverfahren der Berechtigten von Amts wegen wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und mit Fehlerrisiken verbunden.

Zu § 6:

Absatz 1:

Zur Zugänglichmachung durch die Verwendung eines Brailledruckers oder durch das Besprechen von Audiokassetten kann der

**Magistrat der Stadt Bremerhaven,
Amt für Menschen mit Behinderung,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße,**

**Stadthaus 4,
27576 Bremerhaven,**

in Anspruch genommen werden. Ansprechpartner ist hier

Herr Proband (0471 590-2454).

Sofern dies in begründeten Fällen nicht möglich ist, können Dritte beauftragt werden. Hier kommen Textservicecenter, Blindenschriftdruckereien, Blindenvereine, Blindenselbsthilfeorganisationen oder andere Dienstleister in Betracht.

Bei der Beauftragung von privaten Dritten ist durch Vereinbarungen der Schutz personenbezogener Informationen zu gewährleisten.

Absatz 2:

Für besondere Aufwendungen entstehen den Berechtigten keine Kosten.

Zu § 7:

Der Regelungsgegenstand dieser Verordnung umfasst eine Vielzahl komplexer Fragen, die erstmals geregelt werden. Aus diesem Grund und wegen der fortschreitenden technischen Möglichkeiten bei der Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen muss die Verordnung nach spätestens drei Jahren auf ihre Praxistauglichkeit und Aktualität überprüft werden. Die nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verbände werden hierbei beteiligt.

Unabhängig von der Laufzeit der Verordnung ist diese Handlungshilfe regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies geschieht erstmalig sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung.

Zu § 8:

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 07.12.2004 sind Verordnungen auf fünf Jahre zu befristen. Sie können verlängert werden, wenn die Fortdauer nachgewiesener Maßen notwendig, geeignet und angemessen ist. Dies hat das zuständige Ressort zu evaluieren und dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Wird keine Evaluation vorgelegt oder entscheidet der Senat die Nichtfortgeltung der Verordnung, tritt sie mit Ablauf der Befristung außer Kraft.

Schlussbemerkung:

Die BremVBD richtet sich an die Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ihnen obliegt die Aufgabe, den Grundsatz der Barrierefreiheit bei der Gestaltung von Dokumenten im Verwaltungsverfahren mit Leben zu füllen. Die Behörden sollen hierbei vom zuständigen Senator unterstützt werden. Der zuständige Senator kann sich hierzu mit der Behinderten-Selbsthilfe abstimmen.

Die Behörden sollen – soweit dies möglich ist – auch solche Schriftstücke den Berechtigten barrierefrei zugänglich machen, die nicht in den Anwen-

dungsbereich der Verordnung fallen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Informationen über die Ansprüche der Berechtigten gibt das **Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung**. Dieses Merkblatt soll den Berechtigten zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen stehen beim Senator für Finanzen die Mitarbeiter/innen des Referates Verwaltungsmodernisierung und -organisation, Betriebswirtschaft (35) zur Verfügung.

Stand: 12. Dezember 2005